

52. Inwieweit darf eine abgeleitete Firma geändert werden?

HGB. § 22; FGG. § 28 Abs. 2.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 24. Juni 1919 in der Handelsregistersache
betr. Beschwerde der Frau G. und des F. S. II B 1/19.

I. Amtsgericht Venndorf.

II. Landgericht Waldshut.

Gründe:

Der verstorbene Josef G. in Weizen hat unter der Firma „Zement- und Kalkfabrik Weizen, Inhaber F. G., Weizen“, das so bezeichnete Geschäft betrieben, das seine Witwe mit unveränderter Firma fortgeführt und am 1. Januar 1919 auf ihren Schwiegersohn, Kaufmann Franz S., übertragen hat. Durch gemeinschaftliche Eingabe vom 15. Januar 1919 haben beide diese Veränderung bei dem Amtsgericht Venndorf zur Eintragung in das Handelsregister mit der Erklärung angemeldet, daß der Erwerber das Geschäft unter der dahin geänderten Firma: „Kalkwerk F. G., Weizen“, führen werde. Das Amtsgericht hat die Eintragung der Firma in dieser Form abgelehnt, und auf die von den Antragstellern eingelegte Beschwerde, in der vorgetragen war, daß die Herstellung von Zement schon seit Jahren und für immer ausgegeben sei und daß der verbleibende Ausdruck Kalkfabrik sprachwidrig sein würde, hat das Landgericht Waldshut die Streichung des Wortes Inhaber für zulässig erklärt, im übrigen aber die Beschwerde zurückgewiesen. Die hiergegen von den Antragstellern eingelegte weitere Beschwerde hat das Oberlandesgericht Karlsruhe auf Grund des § 28 Abs. 2 FGG. dem Reichsgericht mit der Erklärung vorgelegt, daß es

den Ausführungen der Beschwerbeschrift beipflichtete, sich aber in Hinblick auf die entgegenstehenden Entscheidungen RZM. Bd. 4 S. 158, Bd. 14 S. 44, Bd. 15 S. 136 und 218, RGZ. Bd. 50 S. 116 ff., DZG. Rspr. Bd. 19 S. 297, Bd. 27 S. 309, Leipz. Z. 1913 Sp. 564 zu einer Entscheidung in diesem Sinne außerstande sehe.

Der Fall des § 28 Abs. 2 HGB. liegt vor. Nicht schon wegen der Entscheidungen RZM. Bd. 14 S. 44, Bd. 15 S. 136 und 218, DZG. Bd. 19 S. 297, RGZ. Bd. 50 S. 116, in denen es sich um die Zusammenstellung zweier älterer Firmen zu einer einheitlichen neuen handelt. Auch nicht wegen des Urteils RZM. Bd. 14 S. 44, wo in der Firma gerade der Kern, der Name des bisherigen Inhabers, gestrichen werden sollte. Wenn aber in Leipz. Z. 1913 Sp. 564 das DZG. Dresden die Änderung „Anna R., Spezialhaus für Herrenhüte“ in „R. Spezialhaus für Herrenhüte, Inhaber Curt S.“ und in Rspr. der DZG. Bd. 27 S. 309 das Kammergericht die Änderung „Vereinigte Norddeutsche Verbandstoff- und Gummivarenfabrik Ludwig W.“ in „Ludwig W., Verbandstoffe und Gummivaren“ abgelehnt hat, so würde damit die im vorliegenden Falle vom Oberlandesgericht beabsichtigte Zulassung der Änderung nicht in Einklang zu bringen sein.

Die Beschwerde ist nicht begründet, vielmehr ist dem Landgericht zuzustimmen. Es wird dort ausgeführt, daß es nicht darauf ankomme, daß die bisherige Inhaberin des Geschäfts mit der Änderung der Firma einverstanden sei. Offenichtlich Schließe der § 22 HGB., indem er den Zusatz einer Bezeichnung des Nachfolgers zulasse, Zusätze anderer Art aus. Er drücke den Gedanken aus, daß es unerlaubt sei, Zusätze abzulegen oder zu ändern. Die Firma werde durch den Kern (Namen des Inhabers) und den zur Kennzeichnung gewählten Zusatz in ihrer Verbindung gebildet. Es könne auch nicht zugegeben werden, daß nicht notwendige Bestandteile der Firma dann wieder abgelegt werden könnten, wenn es sich um eine abgeleitete Firma handle, und daß der Inhaber nicht genötigt sein könne, Zusätze beizubehalten, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprächen. Dem stehe die klare Vorschrift des § 22 entgegen. Der § 18 Abs. 2 HGB. sei auf die Fälle des § 22 nicht anwendbar, der eben eine Abweichung von dem Grundsatz der Firmenwahrheit enthalte. Sehe sich der Inhaber genötigt, Zusätze aufzugeben, die mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr im Einklang ständen, so müsse er die Firma aufgeben und eine neue Firma nach § 18 annehmen.

Unerörtert kann bleiben, ob der § 18 Abs. 2 auch auf die Fälle nach § 22 anwendbar ist oder nicht. Nach seiner Stellung im Gesetze handelt dieser Abs. 2 nur von der ursprünglichen Firma eines Einzelkaufmanns. Wenn das Reichsgericht in Bd. 3 S. 166 die entsprechende Bestimmung des alten Handelsgesetzbuchs auf die Firma einer Gesell-

schaft angewendet hat, so ergibt sich das ohne weiteres daraus, daß auch die Handelsgesellschaft „Kaufmann“ ist. Es folgt daraus aber nicht, daß die Bestimmung, die in der Tat ein Ausfluß des Grundsatzes der Firmenwahrheit ist, auch von abgeleiteten Firmen gelten soll. deren Zulässigkeit eine Ausnahme dieses Grundsatzes darstellt. Auf alle Fälle ist daran festzuhalten, daß die abgeleitete Firma nur entweder so fortgeführt werden darf, wie sie lautet, oder gar nicht. Man unterscheidet zwischen dem Kern der Firma (dem Namen des Inhabers) und den Zusätzen, und man kann den Kern insofern als den wesentlichen Bestandteil der Firma bezeichnen, als er den gesetzlich schlechthin notwendigen Teil derselben darstellt. Aber wenn Zusätze gewählt werden, dann bildet das Ganze ungetrennt die Firma und die Zusätze sind nicht minder wie der Kern ein Moment der Individualisierung, die den Zweck der Firma bildet. Wort- und Klangbild prägen sich als Ganzes dem Auge und Ohr ein und werden so in der Vorstellung festgehalten. Wenn das Landgericht meint, den schwerfälligen und für den Sinn überflüssigen Zusatz „Inhaber“ streichen zu können und damit — in einem anderen als dem obigen Sinne — zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen der Firma unterschieden hat, so kann hier dahingestellt bleiben, ob dem ganz allgemein oder doch wenigstens in Anwendung auf den kennzeichnenden Teil der Firma — im Gegensatz zu ihrem Kern — beizustimmen wäre. Denn eine unwesentliche Änderung wäre unter allen Umständen nur eine solche, welche so geringfügig ist, daß sie keinen Zweifel an der Identität mit der bisherigen Firma zu erwecken imstande ist. Davon kann hier nicht die Rede sein.

Die Ausführungen der weiteren Beschwerde scheitern daran, daß das Gesetz am Grundsatz der Firmenwahrheit festgehalten hat und daß in der Zulassung abgeleiteter Firmen eine Ausnahme bestimmt ist, die nicht aus Nützlichkeit- oder Billigkeitserwägungen allgemeiner Art über den Rahmen dessen ausgedehnt werden darf, was das Gesetz bestimmt. Wenn dieses ausdrücklich sagt, daß ein den Nachfolger bezeichnender Zusatz erlaubt, beim Übergang der Firma auf eine Aktiengesellschaft der diese kennzeichnende Zusatz geboten ist, so kann daraus nur gerade im umgekehrten Sinne, wie die Antragsteller es wollen, geschlossen werden, daß andere Abänderungen unzulässig sind.“